

- b) den materiellen Inhalt der Belege hinsichtlich der einschlagenden Befehle, Verordnungen und Instructionen, insbesondere auch hinsichtlich der Weidansätze und
 c) den Cascul.

Die geschickene Revision muß durch rothen Vorstrich aller revidirten Posten und durch Namensunterschrift des Revisors mit dem Beisage: „Rev.“ nachgewiesen sein.

§. 10.

Autorisation. Die Auszahlung eines Belegs kann in der Regel erst nach dessen vorheriger Autorisation bewirkt werden, insoweit nicht, wie bei ständigen Ausgaben und bei bestimmten Vertragsverhältnissen, z. B. über den Salz-Ankauf und den Transport u. s. w., die Autorisation ein für allemal ertheilt ist. Die Autorisation erfolgt entweder durch specielle Anweisung Seitens der obersten Landesverwaltungsbehörden, bezüglich deren Ressortverhältnisse die Verordnung vom 30. April 1858 (Weschsammlung S. 95) maßgebend ist, oder durch Unterschreibung der Belege Seitens des Präsidiums oder dessen Stellvertreter.

Zur Autorisation behufs der Auszahlung durch die Special-Cassen sind außerdem berechtigt:

- a) der Straßenbau-Director und der Straßenbau-Commissarius der Fürstlichen Unterherrschaft für die Ausgaben auf den Straßen-, Vicinalwege- und Uferbau;
 b) die Forstkämter für die Ausgaben auf die Forste, die Flößerei, Jagd und Melioration von Forstgrundstücken innerhalb ihrer Bezirke. Ebenso soll behufs der Auszahlung bei der Hauptlandescasse
 c) der Capelldirigent für die sächlichen Ausgaben der Capelle zur Autorisation ermächtigt sein.

§. 11.

*Vorschüsse und Abschlagsab-
 lungen.* Vorschüsse sind nur auf Anweisung des Fürstlichen Finanzcollegiums resp. des Präsidenten desselben und dessen Vertreters zulässig.

Alle auf die Specialcassen lautenden Vorschüsse müssen, wenn solche im Laufe des Jahres nicht beseitigt worden, oder deren Beseitigung nicht zu erwarten ist, nach Schluß eines jeden Jahres an die Hauptlandescasse eingerechnet werden.

Abschlagszahlungen beim Hochbau und Straßenbau, sowie beim Forstwesen können auf Anweisung der Baubeamten resp. der Straßen-Oberaufseher und Förster geleistet werden, sind aber von den anweisenden Beamten bei deren eigener Verantwortlichkeit jedesmal auf dem später auszustellenden Lohnzettel zu bemerken.